## PRÄAMBEL

Auf Grund der § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wettrup diese 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Wettrup, den .....
Bürgermeister

## VERFAHRENSVERMERKE

### Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Wettrup hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Wettrup, den .....
Bürgermeister

### Plangrundlage

Liegenschaftskarte Az.: Gemarkung Wettrup Maßstab 1 : 1.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2019 LGLN
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom ). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Lingen, den .....

### Planverfasser

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" wurde ausgearbeitet von Michael Schwarz, Raum und Umweltplaner, Delmenhorst.

Delmenhorst, den .....

### Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Wettrup hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen haben
vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig waren die auszulegenden Unterlagen unter www.Lengerich-Emsland.de sowie unter https://uvp.niedersachsen.de verfügbar.

Wettrup, den .....
Bürgermeister

### Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Wettrup hat in seiner Sitzung am nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Wettrup, den .....
Bürgermeister

### Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" ist gemäß § 10 BauGB am ..... im ..... bekanntgemacht worden.
Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" ist damit am ..... rechtsverbindlich geworden.

Wettrup, den .....
.....

### Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Wettrup, den .....
.....

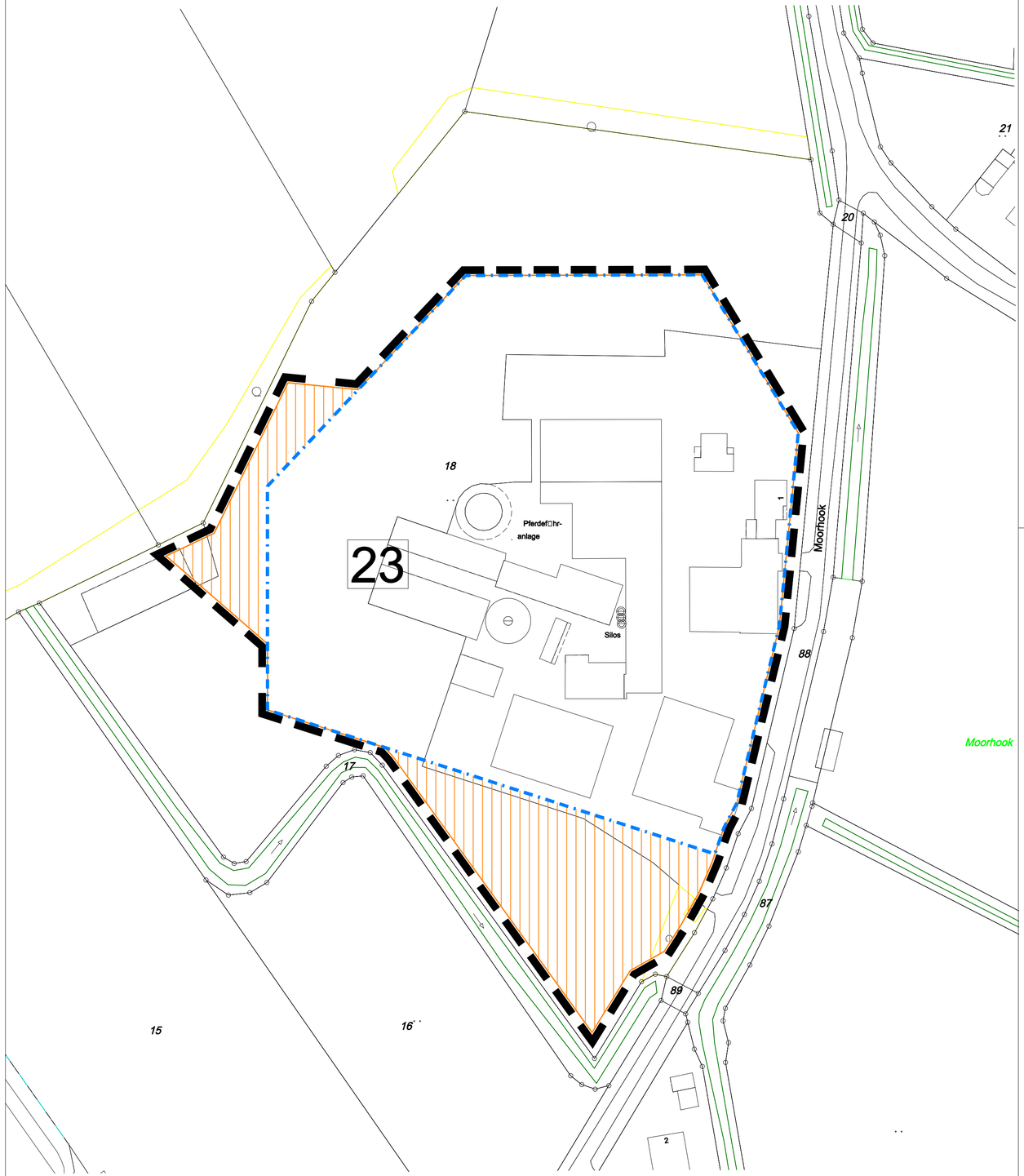


Hrsg. d. Plan-
grundlage LGLN

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

**1. Regelungsumfang**

1.1 Die 2. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 3 bezieht sich ausschließlich auf die Steuerung von Tierhaltungsanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen) und § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (gewerbliche Tierhaltungsanlagen).
Alle anderen Vorhaben gemäß § 35 BauGB sind von diesem Bebauungsplan nicht betroffen.

1.2 Tierhaltungsanlagen im Sinne dieses Bebauungsplanes sind Gebäude zur Aufzucht oder zum Halten von Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel und Pelztieren.
Darunter fallen **nicht** Gebäude für Lagerung von Futter, Stroh oder Wirtschaftsdünger, für Abluftreinigungsanlagen oder Bewegungshallen etc.

1.3 Unter die Regelungen des Bebauungsplanes fallen nur Tierhaltungsanlagen
für Rinder und Pferde mit mehr als 10 Großvieheinheiten (GV),
für Schweine, Schafe und Ziegen mit mehr als 5 GV und
für Geflügel und Pelztiere mit mehr als 1 GV.

2. Überbaubare Grundstücksfläche

2.1 Tierhaltungsanlagen gem. Textfestsetzung Nr. 1 sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die weitere Zulässigkeit richtet sich nach § 35 BauGB

## HINWEISE

Der Einschrieb "23" dient lediglich der Orientierung und Einordnung in den Gesamtzusammenhang des Bebauungsplanes Nr. 3.

Sollten bei Rodungs-, Bau- oder Erdarbeiten vor- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (z.B. Keramikscherben, Gruben, Urnen, Bodenverfärbungen, Asche, Steinansammlungen etc., auch geringe Spuren solche Funde) gemacht werden, sind diese Funde meldepflichtig und unverzüglich bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland zu melden.
Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten und der Unternehmer.
Zutage tretende archäologische Funde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und zu schützen, sofern die Denkmalschutzbehörde nicht vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

### Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Sondergebiet (§ 11 BauNVO)

Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze (§ 23 BauNVO)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Maßgeblich ist die BauNVO i.d.F.v. 21.11.2017

Übersichtsplan M. 1 : 5.000

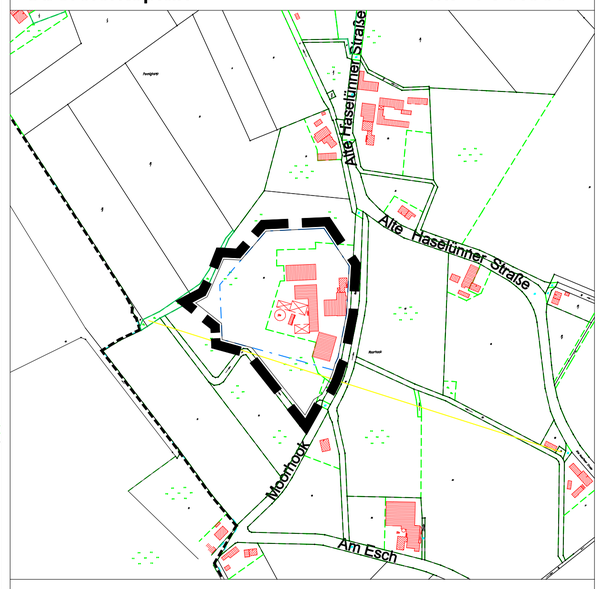


# Gemeinde Wettrup

## 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen"

Planungsstand: Entwurf Datum: 22.1.2020 Maßstab: 1 : 1.000 Nord

**Schwarz + Winkenbach**
Bürogemeinschaft für Raum- und Umweltplanung

Hasberger Dorfstraße 9 27751 Delmenhorst
Telephon 04221 / 444 02
Email Post@MichaelSchwarz-Planer.de